

Förderkreis

der Johannes-Maaß-Schule e.V.

Satzung

Stand 21.09.2021

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Johannes-Maaß-Schule“ und hat seinen Sitz in Wiesbaden. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Johannes-Maaß-Schule in Wiesbaden („Förderung der Erziehung“).

Der Vereinszweck soll insbesondere durch die Verwirklichung folgender Aufgaben und Ziele erreicht werden:

- Anschaffungen und finanzielle Unterstützungsmaßnahmen zur Verbesserung des Lernumfeldes an der Johannes-Maaß-Schule in Abstimmung mit der Schulleitung, durch Beschaffung von zusätzlichen Arbeits- und Lehrmaterialien, Sport- und Pausengeräte u. ä.
- Organisation und Durchführung von Arbeitsgemeinschaften als schulergänzende Freizeitangebote
- Organisation und finanzielle Unterstützung der Schülerbibliothek zum Zwecke der Leseförderung aller Schüler:innen
- Förderung sozialpädagogischer Lernbegleiter:innen
- Förderung und finanzielle Unterstützung von schul- und lernbezogenen Digitalisierungsangeboten, schulischen Projekten und Schulveranstaltungen
- Finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Schülern:innen um Teilhabe an den vom Förderkreis angebotenen Projekten und Arbeitsgemeinschaften zu ermöglichen
- Beteiligung an Schulfesten und anderen schulischen Veranstaltungen
- Spendenakquise und Organisation von Sponsoren

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, die Annahme durch den Vorstand und die Zahlung des ersten Jahresbeitrages erworben. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen jeweils zum Monatsende zulässig und muss an den Vorstand schriftlich gerichtet werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn

a) ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem, seit der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

b) ein Mitglied die Änderung des Wohnsitzes dem Vorstand nicht mitteilt und daher die Einladung zur Mitgliederversammlung oder Mahnungen nicht schriftlich zugestellt werden konnte.

Die Streichung ist dem Mitglied nach Möglichkeit mitzuteilen.

Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Das von dieser Entscheidung betroffene Mitglied hat das Recht, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Rechte und Pflichten des Mitglieds

Das Mitglied hat sämtliche demokratischen Rechte innerhalb der satzungsmäßigen Organe des Vereins. Diese werden vor allem durch die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und durch Übernahme von Vorstandsaufgaben ausgeübt.

Das Mitglied hat den Vereinszweck nach Kräften zu fördern.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes gehören.

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal pro Jahr nach schriftlicher Einladung per Post, per E-Mail oder Fax durch den Vorstand. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist ist gewährleistet, wenn innerhalb dieser Frist die Post aufgegeben oder das Mail oder Fax gesendet wird. Es ist eine Tagesordnung beizufügen.

Auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.

Mitglieder können jederzeit Anträge einbringen, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Anträge sind so rechtzeitig einzubringen, dass diese in der Tagesordnung bekannt gemacht werden können. Dringlichkeitsanträge werden zugelassen, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit bejahen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entlastung des Vorstands
- b) Wahl von Vorstand und Kassenprüfer-/innen
- c) Entscheidung über alle grundlegenden Fragen des Vereins
- d) Befragung und Beschlussfassung von Satzungsänderungen
- e) Entscheidung von Beschwerden gegen Vorstandsentscheidungen wegen Vereinsausschluss (§ 4)
- f) Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages (§ 9)
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Fristgerecht einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abzugebenden Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern beim Vorstand eingesehen werden. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb 14 Tage ab Beginn der Einsichtnahmefrist Widerspruch eingelegt wird.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und bis zu drei Beisitzer/innen. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und dem/der Kassenwart/in. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Sitzungen des Vorstands sind für die Mitglieder des Vereins öffentlich.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt, jedoch bleibt der Vorstand im Amt, bis Nachfolger/innen bestellt bzw. gewählt sind. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn dies beantragt wird.

Der Vorstand leitet den Verein und verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat für die satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins aktiv einzutreten und für die Durchführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und Vorstand Sorge zu tragen. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel.

Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern spezielle Aufgaben übertragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In eiligen Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren erfolgen. Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und von einem Mitglied des Vorstands abzuzeichnen.

Die Funktion als Vorstand ist ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung (z.B. Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG in Höhe des Ehrenamt-Freibetrages) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des Vereinsvorstandes, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins. Alle hierzu gefassten Beschlüsse des Vorstands sind in der darauffolgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Für Schäden, die Mitglieder des Vorstandes in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei mit grober Fahrlässigkeit zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben.

Der Vorstand darf zur Führung seiner laufenden Geschäfte haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter/innen einstellen.

§ 9 Einnahmen

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe und die Fälligkeit des jährlichen Mitgliederbeitrages fest.

Der Verein strebt daneben Einnahmen aus Sach- und Geldspenden an. Spendenquittungen werden auf Verlangen, soweit es die Steuergesetze erlauben, erteilt.

Einnahmen werden nur im Rahmen des Vereinszwecks verwendet.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist frühestens nach einem Monat und spätestens nach 2 Monaten nach dieser Versammlung eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden entsprechend beschließen kann.

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen dem Kinderschutzbund Ortsverein Wiesbaden e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung oder für ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist der Vorstand Liquidator.

§ 11 Errichtungsdatum/Änderungsdatum

Nach der Gründungssatzung vom 23.02.1995 wurden am 26.06.2006, 14.06.2010, 12.05.2011, 27.04.2015, 25.01.2016, 20.2.2017, 20.03.2018, 03.06.2019 und 21.09.2021 Satzungsänderungen beschlossen und zu ihrer Wirksamkeit auch in das Vereinsregister eingetragen.